

denburg und Bremen in Beziehung auf die sämmtlichen anzuschließenden Bremischen Gebietsheile, eine Gemeinschaft der Einkünfte von der Brauntwein- und Salz-Steuer, sowie der Uebergangsabgabe von Branntwein Statt finden.

In Betreff der Biersteuer, welche im Herzogthume Oldenburg nicht erhoben wird, findet nur zwischen Hannover und Bremen hinsichtlich der unter Hannoverische Zollverwaltung zu stehenden Bremischen Gebietsheile eine Gemeinschaft Statt.

Der Ertrag der gemeinschaftlichen Einnahmen wird nach dem Verhältnisse der Bevölkerung vertheilt.

Die gegenwärtige Uebereinkunft soll so lange in Kraft bleiben, wie der unter dem heutigen Tage zwischen den Zollvereinsstaaten und Bremen abgeschlossene Vertrag wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse und mit diesem Vertrage ohne weitere besondere Kündigung sein Ende erreichen.

Es geschehen Bremen, den 26. Januar 1856.

(25.) Carl Friedrich Lang.

(L. S.)

Joh. Heinrich Wilh. Smidt,

(L. S.)

Arnold Dackwig.

(L. S.)

Carl Friedrich L. Hartlaub,

(L. S.)

